

Ist ein Rücktritt vom Rücktritt möglich?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten oder - wie es häufig formuliert wird – sein Amt zur Verfügung stellen. Die möglichen Gründe sind vielfältig. Sie können persönlicher Natur oder vereinsbedingt sein (z. B. Krankheit, Umzug, neue Arbeitsstelle, fehlende Unterstützung, Ärger im Vorstand oder Verein) und werden bei den Vereins- oder übrigen Vorstandsmitgliedern jeweils auf mehr oder weniger Verständnis stoßen. Tritt ein Vorstandsmitglied zur Wahl nicht mehr an, handelt es sich nicht um einen Rücktritt. Dieser liegt nur vor, wenn ein Vorstandsmitglied sich vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt verabschiedet und dies gegenüber wenigstens einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands schriftlich oder mündlich erklärt (§ 26 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Dies ist rechtlich möglich. Kein Vorstandsmitglied kann gezwungen werden, gegen seinen Willen im Amt zu bleiben (§§ 27, 671 BGB).

Das bedeutet aber nicht, dass der Rücktritt – ohne Rücksicht auf die Belange des Vereins - willkürlich erklärt werden dürfte. Denn mit der Übernahme des Vorstandsamtes wird auch die Pflicht übernommen, dem Verein keinen Schaden zuzufügen. Eine Schädigung droht bei einem Rücktritt zu einem für den Verein ungünstigen Zeitpunkt (juristisch: zur Unzeit), wenn dadurch etwa eine wichtige Aufgabe liegenbleiben muss oder – besonders problematisch - der Rücktritt den Verein in rechtlicher Hinsicht handlungsunfähig macht, weil keine Vertretung mehr möglich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn laut Satzung zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten und eines davon zurücktritt (siehe § 26 BGB).

In solchen Situationen darf der Verein erwarten, dass der Rücktritt unter Beachtung der Vereinsinteressen stattfindet, also der Rücktrittswillige z.B. erst ein anderes oder neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß einarbeitet, bis zur nächsten Mitgliederversammlung wartet oder als letzte Amtshandlung wenigstens noch eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl in die Wege leitet. Zeigt sich das Vorstandsmitglied jedoch uneinsichtig und wirft rücksichtslos von einem zum anderen Tag hin, macht es sich schadensersatzpflichtig.

Nun kann es passieren, dass das zurückgetretene Vorstandsmitglied diese Problematik erst nach seinem Rücktritt erkennt und diesen daher am liebsten ungeschehen machen möchte. Das Mitglied erklärt vielleicht: „Dann arbeite ich eben doch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter mit.“ Aber so einfach geht das nicht. Denn ein Rücktritt vom Rücktritt ist rechtlich nicht möglich. Falls also das Vorstandsmitglied sein Amt wieder übernehmen möchte, ist das nur im Wege der Neuwahl oder der Selbstergänzung des Vorstands (sog. Kooptation) machbar, wobei die Selbstergänzung nur zulässig ist, wenn die Vereinssatzung sie erlaubt.

Lässt sich eine erneute Übernahme der vorherigen Vorstandsposition auf diesen Wegen nicht realisieren, kann der restliche Vorstand das zurückgetretene Vorstandsmitglied allenfalls als Hilfsperson einsetzen. Aber dies führt eben nicht zur Übernahme des vorherigen Amtes und der damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de